

Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Sollte abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023 aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine über § 3 Abs. 4 u. 5 der Allgemeinen Vorschrift hinaus gehende Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt Folgendes:

Nr. 1: Dem Verkehrsunternehmen wird nachgelassen, anhand plausibler Vergleichs- und Prognoserechnungen z. B. über ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, dass das Verkehrsunternehmen mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufgrund der Ausgleichsleistungen während der Geltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Jahr 2023 keinen höheren Gewinn erzielt hat („Mit-Fall“) als in dem Fall, in dem das Verkehrsunternehmen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets nicht getroffen hätte bzw. das Deutschlandticket nicht angewendet hätte („Ohne-Fall“).

Auf Verlangen des Aufgabenträgers hat die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers zu erfolgen, vorausgesetzt, dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Soweit die Rendite im „Mit-Fall“ die Rendite im „Ohne-Fall“ übersteigt, liegt eine Überkompensation vor, es sei denn, das Verkehrsunternehmen führt den Nachweis nach Nr. 2.

Nr. 2: Sollte aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine weitergehende Überkompensationskontrolle als nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift und/oder der vorstehenden Nr. 1 erforderlich werden, aber das Verkehrsunternehmen den Nachweis nach vorstehender Nr. 1 nicht oder nur für einen Teil der Ausgleichszahlungen geführt haben, so gilt im Hinblick auf denjenigen Teil der Ausgleichszahlungen, für den das Verkehrsunternehmen die fehlende Überkompensation nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift bzw. vorstehender Nr. 1 nicht nachgewiesen hat, Folgendes:

Das Verkehrsunternehmen kann durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers die Angemessenheit der Rendite des Verkehrsunternehmens nachweisen. Hierbei kann auf Verlangen des Aufgabenträgers die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgen, vorausgesetzt, dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Die Bewertung wird jährlich vorgenommen. Die Berechnung der Jahresrendite hat die tatsächliche bzw. voraussichtliche Kosten- und Einnahmesituation über die gesamte Vertragslaufzeit zu berücksichtigen und angemessen normalisierte Werte für das Abrechnungsjahr zugrunde zu legen.

Unter anderem ist das Ergebnis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags um periodenfremde Sachverhalte bzw. außergewöhnliche Sondersachverhalte zu bereinigen (z.B. Erstattung eines Versicherungsfalles aus Vorjahren; Endabrechnung von Verbänden aus Vorjahren). Die Einzelheiten regeln die Verkehrsunternehmen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem Wirtschaftsprüfer; im Bericht des Wirtschaftsprüfers ist transparent darzustellen, wie bei der Renditeermittlung unter Berücksichtigung der Gesamtlaufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags insoweit vorgegangen wurde.

Das Verkehrsunternehmen kann überdies die Angemessenheit eines Gewinns belegen, wenn die jeweiligen Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine entsprechende Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat (Referenzrendite).

Soweit die Rendite in den Corona-geprägten Jahren 2020-2022 unterdurchschnittlich ausfällt, können Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen verlangen, dass die Corona-geprägten Jahre außer Betracht bleiben. Wurde im Rahmen eines direkt vergebenen Auftrags die Höhe der noch zulässigen angemessenen Rendite ex ante durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass diese Rendite als Referenzrendite im Rahmen der Überkompensationskontrolle zugrunde gelegt wird.

In den beiden vorgenannten Fällen ist Maßstab der Überkompensationsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die tatsächlich mit dem Verkehrsvertrag erzielte Rendite oberhalb der Referenzrendite liegt.